

Lösungsvorschlag Fall 6 (in der Klausur immer „Gutachten“ als Überschrift! s.u.)**Gutachten****I. Anspruch des V gegen M**

V kann gegen M einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aus Kaufvertrag gemäß § 433 II BGB¹ haben.

Dies setzt das Bestehen eines wirksamen Kaufvertrages zwischen V und M voraus.

1. Zustandekommen des Vertrages (Einigung)

V und M müssten sich mittels sich inhaltlich entsprechender Willenserklärungen über das Zustandekommen eines Kaufvertrages geeinigt haben iSv §§ 145 ff.

a) Antrag

Zunächst hat V dem M seinen Roller zu einem Preis von 800 € angeboten. Sowohl der objektive als auch der subjektive Erklärungstatbestand einer Willenserklärung liegen vor. (Den letzten Satz kann man auch weglassen.)

b) Annahme

Diesen Antrag hat M jedoch nicht angenommen. Vielmehr hat M um eine Reduzierung des Kaufpreises gebeten. Ob darin bereits eine Annahme unter Änderungen liegt, die gem. § 150 II als neues Angebot zu werten ist, ist nach den Angaben im Sachverhalt unklar, weil offen bleibt, ob M oder V letztendlich 600 € als Kaufpreis vorgeschlagen hat.

Hinweis: Allein der Vorschlag, den Preis zu reduzieren, reicht nicht für ein neues Angebot seitens M aus, da dies zu unbestimmt ist (Kaufpreis bleibt offen). Man kann auch gut vertretbar annehmen, dass V die 600 € vorgeschlagen hat, und M dann dieses Angebot angenommen hat.

Jedenfalls haben sich M und V aber über den Abschluss eines Kaufvertrages über den Roller zum Preis von 600 € und Zahlung in Raten geeinigt. Von wem das Angebot und von wem die Annahme ausging, ist irrelevant.

Somit haben V und M einen Vertrag über den (Ver-)Kauf des Rollers zu 600 € geschlossen.

2. Wirksamkeit des Kaufvertrages

Jedoch bestehen Bedenken an der Wirksamkeit des Vertrages, weil M erst 17 Jahre alt und somit gem. **§§ 2, 106** nur **beschränkt geschäftsfähig** ist.

Gem. **§§ 107, 108** bedarf ein von einem Minderjährigen geschlossenes Rechtsgeschäft zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung, d.h. Einwilligung oder Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, es **sei denn, er erlangt dadurch nur rechtliche Vorteile**.

Hinweis: Nach anderer Ansicht ist die Problematik der beschränkten Geschäftsfähigkeit nicht bei der Wirksamkeit des Vertrages, sondern bereits bei der Wirksamkeit der Willenserklärung (also unter 1. zu prüfen. Für den hier vertretenen Aufbau, wie ihn auch Prof. Leenen und Prof. Häublein vertreten, spricht, wie dies auch in § 108 deutlich wird, dass Minderjährige durchaus Rechtsgeschäfte abschließen können sollen (Erziehungsfunktion des Minderjährigenrechts). Allein, ob ein Minderjähriger auch die Folgen eines Rechtsgeschäfts tragen soll, d.h. ob das

¹ §§ ohne Angabe sind solche des BGB.

Rechtsgeschäft auch wirksam ist, richtet sich nach §§ 107 ff. Die andere Aufbauvariante ist jedoch in vielen Lehrbüchern und sonstiger juristischer Literatur zu finden, und daher genauso gut vertretbar.

a) lediglich rechtlicher Vorteil iSv § 107

Fraglich ist, ob der Abschluss des Kaufvertrages für M lediglich rechtlich vorteilhaft ist. Dies ist der Fall, wenn die Rechtsstellung des M ausschließlich verbessert wird. Maßgeblich sind die *rechtlichen* – nicht die wirtschaftlichen – *Vorteile*. Es kommt auf die *unmittelbaren* Rechtswirkungen an, mittelbare Nachteile bleiben außer Betracht.

Als Käufer ist M *gem. § 433 II zur Kaufpreiszahlung verpflichtet*. Da ihn aufgrund seiner Willenserklärung eine persönliche **Verpflichtung** trifft, ist der Abschluss eines Kaufvertrages rechtlich nachteilig und **nicht nur lediglich rechtlich vorteilhaft iSv § 107**.

b) Zustimmung

Daher bedarf der Kaufvertrag zu seiner Wirksamkeit gem. §§ 107, 108 der Zustimmung, der gesetzlichen Vertreter. Gesetzliche Vertreter des M sind gem. §§ 1626 I, 1929 I die Eltern.

Der Kaufvertrag kann durch Einwilligung, d.h. durch vorherige oder gleichzeitige Zustimmung (§§ 107, 183), oder eine Genehmigung, d.h. nachträgliche Zustimmung (§§ 108, 184) wirksam geworden sein.

aa) Einwilligung nach § 110

In Betracht kommt zunächst eine konkludente Einwilligung durch Überlassen von Mitteln zur freien Verfügung gem. **§ 110** („Taschengeldparagraph“), da M den Roller von seinem Taschengeld bezahlen will.

Beachte: § 110 ist ein Unterfall der Einwilligung nach § 107. Wenn § 110 eingreift, dann ist keine ausdrückliche Zustimmung zu dem konkreten Rechtsgeschäft mehr erforderlich.

Die Voraussetzungen des § 110 müssten erfüllt sein.

(1) zur freien Verfügung überlassene Mittel

Bei dem gesparten Taschengeld handelt es sich um Mittel, die dem M zur freien Verfügung überlassen sind.

Hinweis: Mittel idS sind alle Vermögensgegenstände, die dem Mj ausdrücklich oder stillschweigend gegeben oder belassen werden

(2) Bewirken der Leistung

Fraglich ist jedoch, ob M mit den ihm zur freien Verfügung überlassenen Mitteln die seinerseits geschuldete **Leistung bewirkt** hat iSv § 110. Er hat nämlich bisher nur 300 €, d.h. die Hälfte des Kaufpreises gezahlt. Bewirken der Leistung iSv § 110 setzt jedoch voraus, dass die Leistung voll erbracht wurde. Der Vertrag wird also nur bei **vollständiger Erfüllung (§ 362 I)** wirksam. Die Bezahlung von 300 € ist nur eine Teilerfüllung, es fehlen noch 300 €. Daher sind die Voraussetzungen des § 110 nicht erfüllt.

Hinweis: Es gibt auch Fälle, in denen eine Teilerfüllung zur Teilwirksamkeit des Vertrages führt. Dann muss aber die zu erbringende Leistung teilbar sein, wie zB. bei einem Mietvertrag. Insoweit die Monatsmiete bezahlt ist, ist der Vertrag gem. § 110 für den jeweiligen Monat wirksam.

bb) ausdrückliche Einwilligung im Einzelfall (§§ 107, 182, 183)

Die Eltern des M haben auch nicht in den konkreten Einzelfall gem. §§ 107, 182, 183 eingewilligt. Sie haben ihr Einverständnis weder gegenüber M noch gegenüber V erklärt. Auf eine etwaige mutmaßliche Einwilligung kommt es nicht an, sondern auf die tatsächlich erklärte Einwilligung. Eine solche fehlt hier jedoch.

cc) Genehmigung, §§ 108, 182, 184

Da es an einer Einwilligung der Eltern fehlt, kann der Vertrag des M mit V **nur noch durch Genehmigung der Eltern gem. §§ 108 I, 182 I, 184 rückwirkend** Wirksamkeit erlangen.

→ Hinweis: Genehmigung bedeutet nachträgliche Zustimmung, vgl. §§ 182, 184

Bis zur Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung ist der Vertrag schwebend unwirksam. Die Genehmigung kann gem. §§ 182 I, 184 I sowohl dem Minderjährigen als auch dem anderen Vertragsteil gegenüber erklärt werden.

Hier haben die Eltern des M jedoch weder gegenüber M noch gegenüber V die Genehmigung erklärt.

dd) Teilgeschäftsfähigkeit nach § 113

Es liegt auch kein Fall der Teilgeschäftsfähigkeit des M gem. § 113 vor. *Ausbildungsverhältnisse unterfallen dem Anwendungsbereich des § 113 nicht*, da bei Ihnen die Ausbildung im Vordergrund steht, aber nicht der Dienst oder die Arbeit. Im Übrigen wäre der Kauf eines Rollers auch kein Geschäft, welches in einem engen sachlichen Zusammenhang mit einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht.

3. Ergebnis: Der Kaufvertrag ist unwirksam. V hat gegen M keinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung aus Kaufvertrag gem. § 433 II.

II. Anspruch des V gegen die Eltern des M auf Zahlung von 300 € gem. § 433 II

Auch mit den Eltern hat V keinen wirksamen Vertrag geschlossen. Daher besteht ein Zahlungsanspruch aus § 433 II auch gegen die Eltern nicht.

Hinweis zum Aufbau: Die Prüfungsreihenfolge von Einwilligung, Genehmigung, Taschengeldparagraph und Teilrechtsfähigkeit (§§ 112, §113) ist in der Literatur uneinheitlich. Teilweise wird die Teilrechtsfähigkeit (§§ 112, 113) als Sonderfall zuerst, d.h. vor Einwilligung und Genehmigung geprüft. Zudem prüft z.B. Prof. Dr. Leenen den Taschengeldparagraphen (§ 110) nach Einwilligung und Genehmigung). Nach h.M. ist § 110 jedoch – trotz des Wortlautes „ohne Zustimmung“ - ein Spezialfall der Einwilligung (vgl. Brox, BGB AT, 29. Aufl. 2005, Rn. 281; Faust, BGB AT, 1. Aufl. 2005, § 18 Rn. 30; Medicus, BGB AT, 9. Aufl. 2006, Rn. 579; Rüthers/Stadler, BGB AT, 13 Aufl. 2003, § 23 Rn. 24;) und ist daher als Form der Einwilligung vor der Genehmigung zu prüfen. Der hier gewählte Aufbau ist also nicht zwingend, andere Aufbaumöglichkeiten sind vertretbar!

Literaturhinweis:

Brox, Allgemeiner Teil des BGB, 29. Aufl. 2005, § 12, Rn. 281.

Larenz/Wolf, Allgemeiner Teil des BGB, § 25 Rn. 10 ff.

Medicus, Allgemeiner Teil des BGB, 9. Aufl. 2006, Rn. 579 ff.

Rüthers/Stadler, Allgemeiner Teil des BGB, 13. Aufl. 2003, § 23 Rn. 6 -40

Abwandlung 1 (nach RGZ 74, 235)

Anspruch des V gegen M auf Zahlung von 300 € aus Kaufvertrag gem. § 433 II

Voraussetzung: KV, bestehend aus Angebot und Annahme (§§ 145 ff.)

1. Zustandekommen eines Kaufvertrages

V und M haben sich über den Kauf bzw. Verkauf des Rollers zum Preis von 600 € geeinigt (s.o.).

2. Wirksamkeit des Kaufvertrages

→ Problem: Minderjährigkeit des M. Er ist erst 17 Jahre, d.h. gem. §§ 2, 106 nur beschränkt geschäftsfähig;
M bedarf daher gem. § 107 zu einer Willenserklärung der Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter, wenn es sich um eine nicht lediglich rechtlich vorteilhafte WE handelt; gesetzliche Vertreter sind die Eltern gem. §§ 1626 I, 1929 I

a) Wirksamkeit wegen bloßer „rechtlicher Vorteilhaftigkeit“ gem. § 107

(-) s.o.

b) Wirksamkeit wegen Einwilligung nach §§ 107, 183 S.1 durch gesetzliche Vertreter

aa) konkludente Einwilligung gem. § 110 (Taschengeldparagraph)?

→ wenn § 110 eingreift, dann ist keine ausdrückliche Zustimmung mehr erforderlich

Voraussetzungen:

- Mittel, die zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung überlassen sind. D.h. alle Vermögensgegenstände, die dem Mj ausdrücklich oder stillschweigend gegeben oder belassen werden
- Bewirken der Leistung: Leistung muss voll erbracht worden sein

→ hier: Nun hat M den Kaufpreis voll bezahlt (=Erfüllung gem. § 362) → bewirkt (+)

→ Fraglich ist aber, ob dies mit Mitteln geschah, die zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung überlassen waren

→ **Problem Lottogewinn:** Taschengeld wurde M zur freien Verfügung überlassen – umfasst also auch Teilnahme bei Gewinnspiel. Problematisch ist aber, ob ihm auch der Gewinn zur freien Verfügung überlassen wurde (also das mit dem Taschengeld Erlangte).

Maßgeblich ist Auslegung der Einwilligung der Eltern am verobjektivierten Empfängerhorizont (§§ 133, 157)

Pro:

- hier Geld nicht vollständig ausgegeben, M verbleiben 900 €
- Erziehungszweck des Taschengeldes: M soll an sinnvollen Umgang mit Geld herangeführt werden

Contra:

- Unbeschränkte Einwilligung darf nicht so weit gehen, dass der Minderjährige im Ergebnis einem voll Geschäftsfähigen gleichsteht

- Nach einer Auslegung (§§ 133, 157) muss man jedenfalls Surrogatsgeschäfte von der Einwilligung mit umfasst und damit als wirksam ansehen, die auch gleich als erstes Geschäft mit dem Taschengeld hätten bewirkt werden können, hier aber (-)
- daher erneute Zustimmung notwendig (wohl h.M.)

bb) Einwilligung in das konkrete Rechtsgeschäft (-)

c) Wirksamkeit aufgrund Genehmigung (§§ 108 I, 184)

(-)

3. Ergebnis:

Kaufvertrag nicht wirksam; Anspruch besteht nicht

→ aber: a.A. aufgrund Bejahung des § 110 genauso vertretbar!

Literaturhinweis zum „Lotteriefall“:

Brox, BGB AT; 29. Aufl. 2005, Rn. 281.

Faust, BGB AT, 1. Aufl. 2005, § 18 Rn. 33.

Rüthers/Stadler, 13. Aufl. 2003, § 23 Rn. 24.

Abwandlung 2

Anspruch des V gegen M auf Zahlung von 300 € gem. § 433 II

Voraussetzung: KV, bestehend aus Angebot und Annahme iSv §§ 145 ff.

1. Zustandekommen eines KV

(+), s.o.

2. Wirksamkeit des KV

→ Problem: M ist minderjährig und gem. §§ 2, 106 nur beschränkt geschäftsfähig; gem. §§ 107 ff. bedarf ein mit Beteiligung eines Minderjährigen abgeschlossener Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung (d.h. Einwilligung oder Genehmigung) seiner gesetzlichen Vertreter, wenn er nicht nur rechtliche Vorteile erlangt; gesetzliche Vertreter sind die Eltern gem. §§ 1626 I, 1929 I.

a) Wirksamkeit wegen bloßer „rechtlicher Vorteilhaftigkeit“ gem. § 107

(-) s.o.

b) Wirksamkeit wegen Einwilligung nach §§ 107, 183 S.1 durch gesetzliche Vertreter

aa) Konkludente Einwilligung gem. § 110 (-) s.o., da nicht bewirkt

bb) auch keine Einwilligung im Einzelfall nach §§ 107, 182, 183

c) Genehmigung gem. §§ 108, 184 I

Kaufvertrag durch Genehmigung der Eltern rückwirkend wirksam?

→ Genehmigung: (+); gegenüber M (möglich gem. § 182 I 1)

→ Rechtzeitiger Widerruf?

→ gem. § 108 I bewirkt die Genehmigung die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts von Anfang an, sie macht aus einem schwebend unwirksamen Vertrag einen voll wirksamen Vertrag und hat daher rechtsgestaltende Wirkung

Gestaltungserklärungen sind aus Gründen der Rechtssicherheit nicht widerrufbar
→ § 108 II 1 (-), da V die Eltern nicht zu Genehmigung aufgefordert hat (§ 108 II lesen!!)

→ Widerruf geht ins Leere; Vertrag ist genehmigt

3. Ergebnis

Kaufvertrag bleibt wirksam, Kaufpreisanspruch nach § 433 II (+)

Fall 6 Abwandlung 3

I. Anspruch des V gegen M auf Herausgabe des Rollers gem. § 985

In Betracht kommt ein Anspruch des V gegen M auf Herausgabe des Rollers aus § 985. Voraussetzung ist, dass V (noch) Eigentümer des Rollers ist und M Besitzer, ohne dass ihm ein Recht zum Besitz (§ 986) zusteht.

1. Roller im Eigentum des V

a) ursprünglicher Eigentümer

Aufgrund der Eigentumsvermutung des § 1006 II für den früheren Besitzer ist davon auszugehen, dass V ursprünglich Eigentümer des Rollers war.

b) Eigentumsverlust gem. § 929 S. 1 an M

V könnte sein Eigentum an dem Roller aber durch Übereignung gem. § 929 S. 1 an M übertragen und somit verloren haben.

aa) Einigung iSv § 929 S. 1

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich M und V über den Eigentumsübergang auf M geeinigt haben iSv §§ 145 ff.

Fraglich ist jedoch, ob die Einigung auch wirksam ist, da M als 17-Jähriger nur beschränkt geschäftsfähig ist (§§ 2, 106). Die Einigung über die Eigentumsübertragung bedarf daher als dinglicher Vertrag gem. §§ 107 ff. zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Eltern als gesetzliche Vertreter des M (§§ 1626 I, 1629 I), wenn sie nicht nur lediglich rechtlich vorteilhaft für M ist.

Der Eigentumserwerb ist nur rechtlich vorteilhaft, da M ein Recht erwirbt. Die Einigung über den Eigentumsübergang ist daher gem. § 107 auch ohne Zustimmung der Eltern wirksam.

*Hinweis: Hier ist die Beachtung des **Abstraktionsprinzips** ganz wichtig! Die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises (= rechtlicher Nachteil) darf hier nicht berücksichtigt werden. Sie ist (nur) Bestandteil des Verpflichtungsgeschäfts!*

bb) Übergabe

Auch die gem. § 929 S. 1 für die Eigentumsübertragung erforderliche Übergabe (= vollständiger Besitzverlust des V, Besitzerlangung des M iSv Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft iSv § 854 I) ist erfolgt.

cc) Berechtigung des V

V als Eigentümer war auch zur Übertragung seines Eigentums auf M berechtigt.

Somit ist das Eigentum an dem Roller gem. § 929 S. 1 von V auf M übergegangen.

2. Ergebnis

Da V nicht mehr Eigentümer des Rollers ist, hat er keinen Herausgabeanspruch aus § 985.

II. Anspruch V gegen M auf Herausgabe des Rollers gem. § 812 I S. 1 Fall 1

Ein Herausgabeanspruch des V gegen M kann sich aber aus § 812 I S. 1 Fall 1 ergeben. Voraussetzung ist, dass M etwas durch Leistung des V ohne Rechtsgrund erlangt hat.

1. Etwas erlangt

M müsste eine vermögenswerte Rechtsposition erlangt haben. Dies ist der Fall, da M sowohl das Eigentum als auch den Besitz (§ 854 I) am Motorroller erlangt hat (s.o.).

2. Durch Leistung des V

Eigentum und Besitz muss M durch Leistung des V, d.h., durch eine bewusste und zweckgerichtete Zuwendung erlangt haben. V wollte M Besitz und Eigentum übertragen, um den KV zu erfüllen. Er hat also bewusst und zweckgerichtet das Vermögen des M gemehrt, somit geleistet iSv § 812 I 1 Fall 1.

3. Ohne rechtlichen Grund

Die Leistung erfolgte ohne rechtlichen Grund, wenn der Kaufvertrag zwischen V und M unwirksam ist.

a) Zustandekommen eines Kaufvertrages

Ein Kaufvertrag zwischen M und V über den Roller zum Preis von 600 € ist gem. §§ 145 ff. durch Einigung zustande gekommen (s.o.).

b) Wirksamkeit des Kaufvertrages

Da M als 17jähriger nur beschränkt geschäftsfähig ist (§§ 2, 106) ist der Vertrag nur mit Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der Eltern wirksam, wenn er nicht nur rechtlich vorteilhaft für M ist.

aa) nur rechtlicher Vorteil (§ 107)

Der Kaufvertrag verpflichtet M zur Zahlung des Kaufpreises (§ 433 II) und ist damit nicht lediglich rechtlich vorteilhaft iSv § 107.

bb) Einwilligung

Eine Einwilligung der Eltern liegt nicht vor.

bb) Genehmigung gem. § 108 I, 184

Eine Genehmigung der Eltern liegt vor.

Allerdings ist fraglich, ob die Genehmigung auch wirksam ist, weil V vorher gegenüber M den Vertrag gem. § 109 I widerrufen hat. Eine Genehmigung kann sich aber nur auf schwebend unwirksame Geschäfte beziehen. Hier hat V nach § 109 I aber bereits gegenüber M widerrufen und zwar bevor die Genehmigung durch die Eltern stattgefunden hat. Grundsätzlich ist eine Willenserklärung, die einem beschränkt Geschäftsfähigen gegenüber abzugeben ist, aber gem. § 131 II erst dann wirksam, wenn sie dem gesetzlichen Vertreter zugeht. Etwas anderes gilt ausweislich des § 131 II 2 nur für lediglich rechtlich vorteilhafte Willenserklärungen.

gen. Um eine solche handelt es sich bei dem Widerruf eines Vertrages jedoch nicht, weil dem Minderjährigen dadurch der Anspruch auf Übergabe und Übereignung aus dem Kaufvertrag genommen wird. Demnach wäre der Widerruf also erst dann wirksam, wenn er den gesetzlichen Eltern zugegangen ist. Allerdings ist hier die von diesem Grundsatz abweichende **Spezialregelung des § 109 I 2** zu beachten. Danach kann der Widerruf wegen der Minderjährigkeit ausnahmsweise auch unmittelbar gegenüber dem Minderjährigen erklärt werden. Folglich erfolgte der Zugang bereits mit der Bekanntgabe gegenüber dem M. Durch den Widerruf wurde der Vertrag also endgültig unwirksam. Die Ausnahme des § 109 II ist nicht einschlägig, da V die Minderjährigkeit des M nicht kannte. Die Genehmigung der Eltern ging also „ins Leere“ bzw. war eine Genehmigung des bereits vom Vertragspartner widerrufenen Rechtsgeschäfts nicht mehr möglich.

Daher ist der Kaufvertrag durch den Widerruf des V unwirksam. Damit leistete V an M ohne Rechtsgrund iSv § 812 I 1 Fall 1.

4. Ergebnis

V hat einen Anspruch auf Herausgabe des Rollers gegen M gem. § 812 I S. 1 Fall 1.

Hinweis: Da M bereits die erste Rate gezahlt hat, kann er sein Geld gem.

§ 812 I 1 Fall 1 (Leistungskondiktion) von V zurück verlangen:

*V hat durch die Zahlung das **Eigentum** und den **Besitz** an dem Geld **erlangt**. Dies erfolgte **durch Leistung** des M (bewusste Zuwendung zwecks Erfüllung des vermeintlich bestehenden Kaufvertrages), und – da der Kaufvertrag unwirksam ist – **ohne Rechtsgrund**.*

Danach ist aber laut Fallfrage nicht gefragt, weshalb im Gutachten nicht darauf eingegangen werden darf („überflüssig!“)